

# **Satzung der Stadt Lauscha über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung)**

## **Präambel**

Die Stadt Lauscha besitzt in der Kernstadt und in den Stadtteilen über Jahrhunderte gewachsene Strukturen, die ihr ein eigenes unverwechselbares Erscheinungsbild verleihen. Daher ist die Stadt bestrebt, das Stadtbild zu erhalten, vor weiteren Substanzverlusten zu schützen und soweit wie möglich durch baugestalterische Maßnahmen positiv zu entwickeln. Ein Teil dieses Bestrebens geht dahin, die kommerzielle Werbung im Stadtgebiet so zu regeln, dass das Stadtbild nicht durch Unmaßstäblichkeit der Größen und Aufdringlichkeit der Farben oder Formen von Werbeanlagen sowie durch Störung städtebaulich bedeutsamer oder architektonisch reizvoller Blickbeziehungen durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden kann. Ziel soll es sein, notwendige Werbeanlagen und auch Warenautomaten in Material und Farbe aufeinander abzustimmen und der Gestaltung der Architektur anzupassen.

Um zukünftige Gefährdungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden und der Stadt eine einheitliche Entwicklungsrichtung zu geben, wurde in Anlehnung an das gesamtstädtische Marketingkonzept die vorliegende Werbeanlagensatzung erarbeitet.

Die Stadt Lauscha hält daher im Rathaus für alle Gewerbetreibenden neben den Grundlagen der visuellen Kommunikation für die Stadt Lauscha Informationsmaterial mit Beispielen zur Gestaltung von Werbeanlagen bereit und bietet die Möglichkeit individueller Beratung und Gespräche, um gemeinsam mit dem Bürger die Gestaltung zu finden, die dem Stadtbild und nicht zuletzt den Bedürfnissen des Gewerbetreibenden gerecht wird.

Die Stadt Lauscha erlässt gemäß § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S.349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S.40) in Verbindung mit § 29, Abs.2, Nr.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24.06. 2008 (GVBl. S. 134, 446, 455) die folgende Werbeanlagensatzung als Satzung im eigenen Wirkungsbereich.

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Gestaltung von Außenwerbeanlagen im Sinne des § 13 ThürBO sowie für Warenautomaten und Hinweisschilder, auch soweit sie nach § 63 Absatz 11 a-e ThürBO genehmigungsfrei sind.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten in dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er umfasst den Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Stadtkern Lauscha“ und den Straßenverlauf der Ortsdurchfahrt Straße des Friedens vom Ortseingangsschild, Bahnhofstraße bis zur Wiesleinsmühle.

### **§ 3 Begriffe**

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die Ankündigungen oder Anpreisungen oder als Hinweis, wie auf Gewerbe und Beruf, dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Fahnen, Planen und plastische Darstellungen sowie für Zettelanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 4 Unzulässige Werbeanlagen**

(1) Unzulässig sind Werbeanlagen:

1. an Einfriedungen, Stützmauern,
2. an Türen und Toren (ausgenommen Eigenfirmierung),
3. an Fensterläden, Markisen, Balkonen und Erkern (ausgenommen Eigenfirmierung),
4. an Bäumen,
5. an oder auf Leitungs- und Lichtmasten,
6. an Funk- und Fernsehantennen, auch Satellitenanlagen,
7. an oder auf Dächern, Dachrinnen oder Schornsteinen,
8. an und in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
9. an Verkehrs- und Lichtzeichenträgern,
10. an Fußgängerschutz- und Brückengeländern,
11. an Elementen der Stadtmöblierung,
12. jede Großflächenwerbung über 5,00 m<sup>2</sup> Größe,
13. Die Errichtung von Pylonen, das Aufstellung von Fahnen und die Anbringung von Planen,
14. Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden,
15. Werbeanlagen, die sich über mehr als ein Gebäude erstrecken,
16. selbstleuchtende Werbeanlagen (Leuchtkästen, Neonschrift) und Projektionen,
17. sich bewegende Anlagen (Lauf- und Kletterschriften oder ähnliches),
18. Sammelwerbeanlagen oder Hinweisschilder auf mehrere im Gebiet ansässige Firmen sind im Sanierungsgebiet unzulässig. Als zulässige Standorte für Sammelwerbeanlagen im Stadtgebiet Lauscha werden die folgenden Bereiche festgelegt: Ahornstraße/Ecke Straße des Friedens, Parkplatz Ortseingang Straße des Friedens, an der Wiesleinsmühle, an der Sommerodelbahn und in der Straße Am Park in Ernstthal. Diese Anlagen dürfen höchstens 3 m hoch, 2 m breit und 0,25 m tief sein.

### **§ 5 Genehmigungspflicht für Werbeanlagen**

(1) Als sonst genehmigungsfrei (ThürBO § 63 Abs. 1 Ziffer 11 a-e) im Geltungsbereich der Satzung genehmigungspflichtig sind die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von:

1. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 0,5 m<sup>2</sup> Größe,
2. Warenautomaten
3. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
4. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Ansichtsfläche bis zu 5,0 m<sup>2</sup>.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 1 und Nr. 2 sind Haus- und Büroschilder, die in der Flucht der Außenwand liegen und nicht größer als 0,5 m<sup>2</sup> sind. Die Regelung gilt für ein Haus- bzw. Büroschild pro Gebäude.

## **§ 6 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten**

(1) Folgende besondere Anforderungen sind zu beachten:

1. Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Spiegelnde Materialien sind unzulässig.
2. Werbeanlagen an Hauswänden müssen mindestens 0,5 m von der Gebäudeaußenkante entfernt sein.
3. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen sie sich bis zur Unterkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss erstrecken.
4. Die Werbeanlagen dürfen sich max. über 2/3 des Fassadenabschnittes, jedoch nicht mehr als 6 m, erstrecken. Von den Fassadenseiten ist mindestens ein Abstand von 25 cm einzuhalten.
5. Prägende Bauteile wie Pfeiler, Säulen, Stützen, Gesimse, Lisenen, Erker oder Ornamente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
6. Giebelflächen, Bau- und Architekturgliederungen dürfen nicht verdeckt bzw. überschritten werden.
7. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Untergrundfarbe und Material gleich zu gestalten. Für jeden Laden, Betrieb, Büro- und sonstige Einrichtung in einem Gebäude ist an der Fassade nur eine Werbeanlage zulässig; ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden, wenn dieser künstlerisch oder kunsthandwerklich gestaltet ist.
8. Schriftbänder oder Schilder dürfen eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben darf die Schrifthöhe 0,35 m nicht überschreiten.
9. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,5 m und nicht höher als 0,7 m sein. Die weiteste Auslage darf, gemessen senkrecht zur Außenwand 0,9 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe darf, gemessen von Oberkante Gelände bis Unterkante Ausleger, 2,5 m nicht unterschreiten.
10. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in Form von hinterleuchteten, nicht selbst leuchtenden Einzelbuchstaben und von außen beleuchteten Auslegern zulässig. Sie sind innerhalb von Schaufenstern bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche zulässig.
11. Warenautomaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht an straßenseitigen Hausfassaden angebracht werden und nicht in den Verkehrsraum ragen.
12. Werbeanlagen an Masten von Straßenlaternen sind zulässig. Sie dürfen maximal die Größe eines DIN A 1 - Formats haben. Die Farben der Rahmen der Werbeanlagen sind entsprechend den Masten der Laternen zu wählen.

## **§ 7 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

1. Ungenutzte Werbeanlagen sind zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
2. Werbeanlagen und Warenautomaten sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
3. Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Warenautomat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Warenautomaten verantwortlich.

## **§ 8 Abweichungen**

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß § 63e, ThürBO zulassen. Abweichungen für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen sind gemäß § 63e, ThürBO schriftlich zu beantragen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 81, Abs. 1, Nr. 1, ThürBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

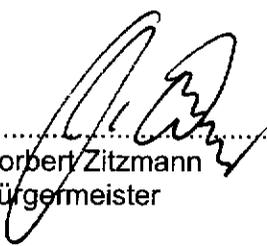
1. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 4 zuwiderhandelt,
2. im Geltungsbereich der Satzung Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, aufstellt oder ändert, bevor die nach § 5, Absatz 1 erforderliche Genehmigung erteilt ist,
3. den Festlegungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81, Abs. 3, ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 22.02.2010

  
.....  
Norbert Zitzmann  
Bürgermeister



Anlage: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung